

# CE-Newsletter

Informationen rund um die CE-Kennzeichnung

Herzlich Willkommen zur **100. Ausgabe** des CE-Newsletters!

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu).

- [Thema des Monats](#)
- [Aktuelles](#)
- [Neues aus der Welt der Normen](#)
- [Termine](#)
- [Änderungen auf der Homepage](#)
- [Praxistipps](#)
- [... und weiterhin](#)

## IN EIGENER SACHE

### Der CE-Newsletter wird 100!

Liebe Leser,

Sie erhalten heute die 100. Ausgabe des CE-Newsletters!

Die 1. Ausgabe des CE-Newsletters erschien am 1. März 2002. In den vergangenen 8 Jahren hat sich so einiges verändert - nicht nur beim Erscheinungsbild und Inhalt des Newsletter, sondern auch auf europäischer Ebene. Zahlreiche europäische Richtlinien wurden abgelöst und zahlreiche Normen ersetzt. Der CE-Newsletter hat sie alle und die letzten 8 Jahre überlebt. Diese Tatsache ist für ein kostenfreies Angebot im Internet nicht immer selbstverständlich, denn viele gute Angebote im Internet sind in der Vergangenheit dem Kostendruck zum Opfer gefallen.

Heute können wir mit einigem Stolz behaupten, dass das Konzept hinter dem CE-Newsletter bis jetzt, zumindest im deutschsprachigen Raum, einmalig geblieben ist. Die umfassende und Richtlinien übergreifende Bereitstellung von Informationen rund um das Thema „CE“ in einem einzigen Newsletter gibt es bis heute nur an dieser Stelle. Die Reaktionen von Ihnen, liebe Leser, sowie der Bekanntheitsgrad des Newsletters und die ständig steigenden Abonnentenzahlen zeigen uns, dass wir mit diesem Konzept in der Vergangenheit richtig lagen und immer noch richtig liegen.

Das bringt uns zu der Frage, was in Zukunft aus dem Newsletter werden soll. Wir können feststellen, dass der CE-Newsletter bei unverändertem Inhalt auch in Zukunft kostenfrei bleiben wird. Außerdem ist geplant, die Internetplattform [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu) nach und nach weiter auszubauen.

Damit möchten wir an dieser Stelle schließen und dem CE-Newsletter auch für die kommenden 100 Ausgaben alles Gute wünschen!

Ihr CE-Team

## THEMA DES MONATS

### **Vorstellung der Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Fernsehgeräten**

In der April-Ausgabe haben wir Ihnen kurz die Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Elektromotoren vorgestellt. In dieser Ausgabe des Newsletters möchten wir die Beschreibung der Durchführungsmaßnahmen zur Ökodesign-Richtlinie mit der Beschreibung der Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Fernsehgeräten fortsetzen.

Die Ökodesign-Richtlinie 2005/32/EG, geändert durch die Richtlinie 2008/28/EG, enthält allgemeine Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte. Diese Anforderungen sollen in Durchführungsmaßnahmen, in denen die Anforderungen an bestimmte Produkte enthalten sind, konkretisiert werden. Durch diese Maßnahmen zur Energieeinsparung sollen die Umweltbelastung und die CO<sub>2</sub>-Emissionen weiter reduziert werden, so wie es im Kyoto-Protokoll vereinbart wurde. Im Oktober 2009 wurde unter der Nummer 2009/125/EG eine Neufassung der Ökodesign-Richtlinie veröffentlicht, die von den Mitgliedstaaten bis zum 20. November 2010 umgesetzt werden muss.

### **Die Hintergründe der Verordnung**

Gemäß Artikel 16 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Richtlinie 2005/32/EG kann die Kommission Durchführungsmaßnahmen für energiebetriebene Produkte erlassen, die ein erhebliches Vertriebs- und Handelsvolumen sowie eine erhebliche Umweltauswirkung besitzen und dabei ein erhebliches Potenzial für Verbesserungen ihrer Umweltauswirkung ohne übermäßig hohe Kosten aufweisen. Davon können auch Produkte der Unterhaltungselektronik betroffen sein. Fernsehgeräte sind ein wichtiges Produkt der Unterhaltungselektronik mit erheblichem Stromverbrauch und daher ein vorrangiger Gegenstand der europäischen Ökodesign-Politik.

Der auf Fernsehgeräte entfallende EU-weite jährliche Stromverbrauch betrug im Jahr 2007 schätzungsweise 60 TWh, was einem CO<sub>2</sub>-Ausstoß von 24 Mio. t entspricht. Dieser Verbrauch wird Vorhersagen zufolge bis zum Jahr 2020 auf 132 TWh ansteigen, falls keine spezifischen Maßnahmen zur Verbrauchsbegrenzung getroffen werden. Durch die nun anstehenden Verbrauchsbegrenzungen soll bis 2020 eine jährliche Energieeinsparung 28TWh erreicht werden. Andere Umweltaspekte, wie z. B. die Verwendung von gefährlichen Stoffen bei der Herstellung von Fernsehgeräten oder die Entsorgung von Altgeräten, werden in der vorliegenden Durchführungsmaßnahme nicht weiter behandelt. Diese Fragen werden bereits in anderen Richtlinien geregelt.

### **Der Geltungsbereich der Verordnung**

Durch die Verordnung werden Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung („Ökodesign“) von Fernsehgeräten festgelegt. Die Anforderungen gelten für das Inverkehrbringen dieser Geräte. Ein Fernsehgerät wird dabei in Artikel 2 wie folgt definiert:

*„1. „Fernsehgerät“ bezeichnet einen Fernsehapparat oder einen Videomonitor;“*

Die in dieser Definition genannten Produktgruppen werden in Artikel 2 anschließend noch näher definiert. Danach gilt:

*„2. „Fernsehapparat“ bezeichnet ein Produkt, das vorwiegend zur Anzeige und zum Empfang audiovisueller Signale konzipiert ist, unter einer Modell- oder Systembezeichnung in Verkehr gebracht wird und aus folgenden Komponenten besteht:*

*a) einem Bildschirm,*

*b) einem oder mehreren Signalempfängern (Tuner/Receiver) sowie fakultativen Zusatzfunktionen für die Datenspeicherung und/oder -anzeige, wie z. B. DVD-Laufwerk, Festplatte oder Videokassettenrekorder, entweder in einer einzigen Einheit mit dem Bildschirm kombiniert oder*

als eine oder mehrere hiervon getrennte Einheit(en),

3. „Videomonitor“ bezeichnet ein Produkt, das zur Anzeige eines Videosignals aus unterschiedlichen Quellen, einschließlich Fernsehsignalen, auf einem integrierten Bildschirm konzipiert ist, das fakultativ Audiosignale von einem externen Quellgerät steuert und wiedergibt, das durch genormte Videosignalfade, darunter Cinch (Component Cinch, Composite Cinch), SCART, HDMI und künftige Drahtlosstandards (jedoch mit Ausnahme ungenormter Videosignalfade wie DVI und SDI) angeschlossen ist, aber Sendesignale nicht empfangen und verarbeiten kann;“

### **Die Anforderungen an das Ökodesign**

Die Verordnung sieht in Anhang I Verbrauchsgrenzen für verschiedene Betriebszustände vor, die jeweils in 2 Stufen wirksam werden sollen. Für jeden Betriebszustand werden Zeitpunkte genannt, ab wann die Grenzwerte gelten. Je nach Betriebszustand können sich diese Zeitpunkte dabei auch unterscheiden. Die vollständige Umsetzung der Anforderungen erfolgt also zu insgesamt vier Zeitpunkten. Im Detail gelten für die Umsetzung der Anforderungen der jeweiligen Betriebszustände folgende Zeitpunkte:

Leistungsaufnahme im Ein-Zustand:

1. Stufe: ab 20. August 2010
2. Stufe: ab 1. April 2012

Leistungsaufnahme im Bereitschafts-/Aus-Zustand:

1. Stufe: ab 7. Januar 2010
2. Stufe: ab 20. August 2011

Darüber hinaus werden noch Zeitpunkte definiert, bis zu denen verschiedene andere Punkte umgesetzt sein müssen. Im Einzelnen sind diese:

- Heim-Zustand-Einstellung für Geräte mit obligatorischem Menü: ab 20. August 2010
- Spitzenluminanzverhältnis: ab 20. August 2010
- Informationspflichten der Hersteller im Internet: ab 20. August 2010

Die oben genannten Leistungsaufnahmen und die Spitzenluminanz müssen von dem Hersteller gemäß der Verordnung durch eine Messung überprüft werden. Die für die Messung erforderlichen Randbedingungen werden in Anhang II der Verordnung beschrieben.

### **Die Konformitätsbewertung**

Für die Feststellung und Überprüfung der Konformität mit den Ökodesign-Anforderungen müssen Messungen und Berechnungen unter Verwendung zuverlässiger, genauer und reproduzierbarer Verfahren vorgenommen werden, die dem anerkannten Stand der Technik Rechnung tragen und deren Ergebnisse als mit geringer Unsicherheit behaftet gelten. Die Dokumente (z. B. Normen), in denen solche Verfahren beschrieben werden, werden im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Generell enthalten die Durchführungsmaßnahmen zur Ökodesign-Richtlinie zwar eine Aussage dazu, welche Verfahren zur Konformitätsbewertung zugelassen sind, die Verfahren selbst werden aber in der Ökodesign-Richtlinie 2005/32/EG beschrieben. Im Fall der Fernsehgeräte kommen folgende Konformitätsbewertungsverfahren zum Einsatz:

- Das in Artikel 8 und in Anhang IV der Richtlinie 2005/32/EG beschriebene interne Entwurfskontrollsystem und
- das in Anhang V der Richtlinie 2005/32/EG beschriebene Managementsystem für die Konformitätsbewertung.

Die für die Konformitätsprüfung bereitzustellenden technischen Unterlagen werden in Anhang I Teil 5 Nummer 1 der Verordnung aufgeführt.

## **Nachprüfung durch die Marktaufsicht**

Für eventuelle Kontrollen im Rahmen der Marktaufsicht wird in der Verordnung ein Nachprüfverfahren beschrieben, das von den Behörden angewendet werden muss. Die Nachprüfung erfolgt, falls erforderlich, in 2 Schritten:

1. Die Behörden der Mitgliedstaaten prüfen ein einziges Fernsehgerät. Es wird angenommen, dass das Modell den Bestimmungen in Anhang I entspricht, falls die in Anhang III der Verordnung genannten Bedingungen erfüllt sind.
2. Werden die geforderten Ergebnisse nicht erreicht, so werden drei weitere Fernsehgeräte desselben Modells geprüft. Nach der Prüfung dieser drei Fernsehgeräte wird angenommen, dass das Modell den in Anhang I genannten Anforderungen entspricht, falls die Bedingungen in Anhang III erfüllt sind. Werden diese nicht erreicht, so wird angenommen, dass das Modell die Anforderungen nicht erfüllt.

Für die Feststellung und Überprüfung der Konformität mit den Anforderungen der Verordnung müssen auch die Behörden der Mitgliedstaaten das in Anhang II der Verordnung beschriebene Verfahren sowie zuverlässige, genaue und reproduzierbare Messverfahren anwenden. Auch hier gilt, dass die Messverfahren dem anerkannten Stand der Technik Rechnung tragen müssen und dass diese Verfahren im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden.

## **Inkrafttreten**

Die Verordnung gilt seit dem 12. August 2009 unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Eine nationale Umsetzung, wie sie bei Richtlinien erforderlich ist, erfolgt nicht.

Die einzelnen Stufen der Verordnung müssen zu folgenden Zeitpunkten zwingend angewendet werden:

- Die in Anhang I Teil 1 Nummer 1, Teil 3, Teil 4 und Teil 5 Nummer 2 aufgeführten Ökodesign-Anforderungen gelten ab 20. August 2010.
- Die in Anhang I Teil 1 Nummer 2 aufgeführten Ökodesign- Anforderungen gelten ab dem 1. April 2012.
- Die in Anhang I Teil 2 Nummer 1 Buchstaben a bis d aufgeführten Ökodesign-Anforderungen gelten ab dem 7. Januar 2010.
- Die in Anhang I Teil 2 Nummer 2 Buchstaben a bis e aufgeführten Ökodesign-Anforderungen gelten ab 20. August 2011.

[nach oben](#)

## **AKTUELLES**

### **Durchführung von klinischen Prüfungen**

Am 12. Mai 2010 wurde im Bundesgesetzblatt die „Verordnung über klinische Prüfungen und zur Änderung medizinproduktrechtlicher Vorschriften“ veröffentlicht. Die Verordnung ist für die Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens von Medizinprodukten relevant.

Die Verordnung gilt seit dem 13. Mai 2010.

---

### **Änderung der DIMDI-Verordnung**

Das Deutsche Institut für medizinische Dokumentation und Information ist unter anderem für die Registrierung von Medizinprodukte-Herstellern in Verbindung mit dem Medizinproduktegesetz zuständig. In diesem Zusammenhang wurde am 12. Mai 2010 im Bundesgesetzblatt die „1. Verordnung zur Änderung der DIMDI-Verordnung veröffentlicht“. Durch diese Verordnung werden die Erhebung und die Verarbeitung von Daten, insbesondere bei klinischen Prüfungen von Medizinprodukten, neu geregelt.

Die Verordnung ist am 13. Mai 2010 in Kraft getreten.

---

### **Künstliche optische Strahlung: Verordnungsentwurf beschlossen**

(Quelle: <http://www.bmas.de/>)

Am 29. April 2010 hat das Kabinett der Bundesregierung den vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorgelegten Verordnungsentwurf zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung (OStrV) beschlossen. Der Verordnungsentwurf setzt die europäische Arbeitsschutz-Richtlinie 2006/25/EG zu künstlicher optischer Strahlung in deutsches Recht um.

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung ist im Sommer 2010 zu rechnen.

Die Verordnung, die auf der Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes erlassen wird, verbessert die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei beruflichen Tätigkeiten mit Exposition durch gefährliche künstliche optische Strahlung (z. B. Infrarot- und Ultraviolettstrahlung; Laserstrahlung). Durch die Anwendung der Verordnung in den Betrieben sollen künftig ernsthafte Augen- und Hautschäden der Beschäftigten bei Exposition mit künstlicher optischer Strahlung vermieden werden. Betroffen sind zum Beispiel Beschäftigte bei der Verwendung von Lasereinrichtungen, bei der Verarbeitung glühender Massen (z. B. Metall und Glas) und bei der Materialbearbeitung (Schweißen, Trennen, Oberflächenbehandlung).

Zum Verordnungsentwurf:

[http://www.bmas.de/portal/45210/property=pdf/2010\\_05\\_07\\_vo\\_entwurf\\_optische\\_strahlung.pdf](http://www.bmas.de/portal/45210/property=pdf/2010_05_07_vo_entwurf_optische_strahlung.pdf)

---

### **Änderung der REACH-Verordnung**

Am 31. Mai 2010 wurde im Amtsblatt L 133 die Verordnung (EU) Nr. 453/2010 veröffentlicht. Durch diese Verordnung wird der Anhang II der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 geändert und an die Einstufungskriterien und die anderen einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angepasst. Außerdem werden die Anforderungen an Sicherheitsdatenblätter in Anhang II der REACH-Verordnung unter Berücksichtigung der GHS-Vorschriften für Sicherheitsdatenblätter angepasst, damit der aus den drei Elementen

- Einstufung,
- Kennzeichnung und
- Sicherheitsdatenblätter

bestehende Mechanismus durch eine Wechselwirkung seiner Bestandteile greifen kann.

Die Verordnung (EU) Nr. 453/2010 tritt am 20. Juni 2010 in Kraft.

---

## Harmonisierte Methodik zur Meldung von Verbraucherbeschwerden veröffentlicht

Die EU-Kommission hat eine Empfehlung (2010/304/EU) veröffentlicht, in der eine harmonisierte Methodik zur Klassifizierung und Meldung von Verbraucherbeschwerden und Verbrauchieranfragen vorgestellt wird. Die Entwicklung von Instrumenten und Indikatoren, zum Beispiel für Verbraucherbeschwerden, soll dazu beitragen, die verbraucherrelevanten Marktergebnisse besser zu verstehen.

In seiner Entschließung vom 18. November 2008 zum Verbraucherbarometer hat das Europäische Parlament die Kommission und die Mitgliedstaaten aufgefordert, auf eine Angleichung der Systeme hinzuwirken, die die zuständigen Behörden und einschlägigen Verbrauchergremien in den Mitgliedstaaten zur Klassifizierung von Beschwerden verwenden, und eine EU-weite Datenbank über Verbraucherbeschwerden aufzubauen. Außerdem hat das Europäische Parlament in seiner Entschließung zum Verbraucherschutz vom 9. März 2010 alle Beschwerdestellen, wie z. B.:

- die Verbraucherbehörden der Mitgliedstaaten,
- Verbraucherorganisationen,
- Regulierungsbehörden,
- Stellen für die alternative Streitbeilegung,
- unabhängige von der Regierung eingesetzte Ombudsleute,
- unabhängige von den Händlern eingerichtete ombudsmannähnliche Dienste und
- von einzelnen Wirtschaftszweigen eingesetzte Selbstregulierungsgremien,

aufgefordert, die von der Kommission vorgeschlagene harmonisierte Methodik zur Klassifizierung und Meldung von Verbraucherbeschwerden zu übernehmen.

[nach oben](#)

## NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

### Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- Richtlinie über Maschinen 2006/42/EG (Amtsblattmitteilung C 136/01 vom 26.5.2010)

### Anmerkung zu den Normenverzeichnissen:

Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG (Amtsblattmitteilung C 136/01 vom 26.5.2010)  
(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 86 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 115-1+A1:2010-03
- EN 267:2009-11
- EN 453+A1:2009-12
- EN 454+A1:2009-12
- EN 500-1+A1:2009-12
- EN 709+A4:2009-12
- EN 859+A1:2009-11
- EN 1034-1+A1:2010-03
- EN 1034-2+A1:2009-12
- EN 1034-3+A1:2009-12
- EN 1034-4+A1:2009-12
- EN 1034-5+A1:2009-12
- EN 1034-6+A1:2009-12

- EN 1034-7+A1:2009-12
- EN 1034-13+A1:2009-12
- EN 1034-14+A1:2009-12
- EN 1034-22+A1:2009-12
- EN 1495+A2/AC:2010-02
- EN 1539:2009-11
- EN 1673+A1:2009-12
- EN 1674+A1:2009-12
- EN 1777:2010-03
- EN 1804-1+A1:2010-01
- EN 1804-2+A1:2010-01
- EN 1804-3+A1:2010-01
- EN 1829-1:2010-01
- EN ISO 4254-5:2009-09
- EN ISO 4254-6:2009-09
- EN ISO 4254-7:2009-09
- EN ISO 4254-10:2009-12
- EN ISO 11161:2007-05
- EN ISO 11161/A1:2010-03
- EN 12001+A1:2009-11
- EN 12254:2010-03
- EN 12417+A2/AC:2010-03
- EN 12525+A2:2010-03
- EN 12622:2009-11
- EN 12851+A1:2010-03
- EN 12854+A1:2010-03
- EN 13000:2010-01
- EN 13001-1+A1/AC:2009-12
- EN 13023+A1:2010-03
- EN 13035-4+A1:2009-12
- EN 13035-5+A1:2009-12
- EN 13035-6+A1:2009-12
- EN 13035-7+A1:2009-12
- EN 13035-9+A1:2010-03
- EN 13035-11+A1:2010-03
- EN 13112+A1:2009-11
- EN 13114+A1:2009-11
- EN 13128+A2/AC:2010-03
- EN 13288+A1:2009-12
- EN 13367+A1/AC:2009-11
- EN 13389+A1:2009-12
- EN 13390+A1:2009-12
- EN 13591+A1:2009-12
- EN 13684+A3:2009-12
- EN 13886+A1:2010-03
- EN 13898+A1/AC:2010-02
- EN 13954+A1:2010-03
- EN 14033-3:2009-12
- EN 14070+A1/AC:2010-02
- EN 14492-1+A1/AC:2010-03
- EN 14492-2+A1/AC:2010-03
- EN 14655+A1:2010-03
- EN 14658+A1:2010-02
- EN 14957+A1:2010-01
- EN 15503:2009-11
- EN 15695-1:2009-11
- EN 15695-2:2009-11
- EN ISO 28927-1:2009-12
- EN ISO 28927-2:2009-12

- EN ISO 28927-3:2009-12
- EN ISO 28927-5:2009-12
- EN ISO 28927-6:2009-12
- EN ISO 28927-7:2009-12
- EN ISO 28927-8:2009-12
- EN ISO 28927-9:2009-12
- EN 50348:2010-02
- EN 60204-1:2006-06
- EN 60204-1/A1:2009-02
- EN 60204-11:2000-11
- EN 60745-2-4:2009-12
- EN 61496-1:2004-05
- EN 61496-1/A1:2008-08
- EN 62061:2005-04

In dieser Amtsblattmitteilung ist bei der EN ISO 13849-1:2008 die am 19.12.2009 in der Amtsblattmitteilung 2009/C 321/09 dargestellte „Referenz der ersetzten Norm“ (EN ISO 13849-1:2006 und EN 954-1:1996) und das „Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm“ (31.12.2011) wieder entfallen. Lt. Normenausschuss Maschinenbau (NAM) im DIN handelt es sich dabei um ein Versehen, das die Kommission kurzfristig über eine Korrekturmitteilung im Amtsblatt richtig stellen wird.

Des Weiteren befindet sich nun der Schlussentwurf zur ISO 12100 (FDIS bei ISO) bzw. FprEN ISO 12100 (CEN) in der Abstimmungsphase. Sofern die parallele Abstimmung positiv verläuft, wird die ISO 12100 bzw. EN ISO 12100 Ende 2010/Anfang 2011 zur Verfügung stehen. Sie ersetzt die ISO 12100-1, -2 und ISO 14121 bzw. die entsprechenden EN-Versionen.

[nach oben](#)

## TERMINE

### **CE-Kennzeichnung im Maschinen- und Anlagenbau**

Risikobeurteilung und Konformitätsbewertung

Termin: 29.06. - 30.06.10

Ort: Stuttgart

Veranstalter: VDI Wissenforum

Mehr Infos:

[http://www.vdi-wissensforum.de/index.php?id=102&user\\_vdiev\\_pi1\[cmd\]=single&user\\_vdiev\\_pi1\[uid\]=02SE046035&cHash=7a9d50cb52](http://www.vdi-wissensforum.de/index.php?id=102&user_vdiev_pi1[cmd]=single&user_vdiev_pi1[uid]=02SE046035&cHash=7a9d50cb52)

### **Betriebsanleitungen (CE-konform)**

(Planen, entwerfen, optimieren.)

Termin: 15.06. - 16.06.10

Ort: Dresden

Veranstalter: TÜV Rheinland Akademie GmbH

Mehr Infos:

<http://wis.ihk.de/nc/seminare/seminarsuche/details/seminar/betriebsanleitungen-ce-konform-4.html>



## **Ausbildung zum CE-KOORDINATOR durch CExpert – Das Original**

CEKO II-2010

31. August bis 12. November 2010

### **CEKO II-2010 „Zusatztermin“**

27. Oktober bis 9. Dezember 2010

### **MBT-Workshop „Risikobeurteilung“**

15. September 2010

3. Dezember 2010

Weitere Termine auf [www.CExpert.eu](http://www.CExpert.eu)

[nach oben](#)

## **ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE**

Folgende Punkte wurden unter [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu) neu aufgenommen oder aktualisiert:

Das Normenverzeichnis zur Maschinenrichtlinie 2006/42/EG wurde aktualisiert (Amtsblattmitteilung C 136/01 vom 26.5.2010).

[nach oben](#)

## **PRAXISTIPPS**

### **Checklisten zur Prüfung von Maschinen**

Die Berufsgenossenschaft Rohstoffe und Chemische Industrie BG RCI hat im Internet das Merkblatt T008 „Maschinen“ veröffentlicht. Das Merkblatt ist 3-teilig und enthält auch Checklisten in Form ausfüllbarer PDF-Dokumente:

- T 008-1: Prüfung vor Erstinbetriebnahme: Checklisten zur Prüfung von Maschinen
- T 008-1A: Maschinenaltbestand: Checklisten zur Prüfung von Maschinen
- T 008-2: Wiederkehrende Prüfung: Checklisten zur Prüfung von Maschinen

Zum Merkblatt: [http://bqc-formulare.jedermann.de/?selectedMenuId=bqi\\_t008](http://bqc-formulare.jedermann.de/?selectedMenuId=bqi_t008)

[nach oben](#)

## **... UND WEITERHIN**

### **Rückruf für Plüsch-Mobile von Pampers: Gefahr durch Kleinteile**

(Meldung der Stiftung Warentest vom 04.06.2010)

Procter Gamble ruft Plüsch-Mobiles zurück, die es von Montag, 26. April, bis Samstag, 22. Mai als kostenlose Zugabe zu Pampers-Windelpaketen gab. Kleinteile können abreißen, Babys sie verschlucken und im schlimmsten Fall daran ersticken. test.de informiert.

### **Troddeln nicht reißfest genug**

Bei einer Charge der Mobiles sind laut Pampers die Schnüre nicht reißfest genug, an denen die vier kleinen Bommel als Füße am Hirsch hängen. Wenn Babys die Kleinteile abreißen und in den Mund stecken, besteht Erstickungsgefahr. Eltern sollten Babys und Kleinkinder unter drei Jahren auf keinen Fall mehr mit den betroffenen Mobiles spielen lassen.

### **Identifikation übers Etikett**

Zu erkennen sind gefährliche Mobiles am Etikett. Es ist an der blauen Halteschlaufe oberhalb des Hirschs angenäht. Betroffen sind Mobiles, bei denen das Etikett mit den Hinweisen für die Pflege Firma Smidt-Imex als Importeur nennt und folgenden Vermerk enthält: „Batch: IM/91205/3658“.

### **20 Euro Gutschein als Entschädigung**

Pampers bittet Besitzer solcher Plüsch-Mobiles sie an:

Pampers Spielzeug Rückruf  
Postfach 100 220  
55133 Mainz

zu schicken. Im Gegenzug erhalten sie einen 20 Euro Gutschein zum Einkauf von Baby- oder Kinderartikel aus dem Sortiment von Baby Walz. Fragen zum Rückruf beantwortet Pampers-Hersteller Procter Gamble unter der kostenlosen Rufnummer 0 800/1 01 21 13 oder über ein Online-Kontaktformular.

### **Möglicherweise weitere Mobilés betroffen**

Laut cleankids.de haben sich bei dem Internetportal auf den Rückruf hin mehrere Eltern gemeldet, die der Beschreibung entsprechende Mobiles nicht als Pampers Zugabe, sondern bei Baby Walz oder Ernstings Family erhalten haben. Bisher haben sich Baby Walz und Ernstings dazu nicht geäußert. test.de empfiehlt: Räumen Sie auch solche Mobiles sicherheitshalber außer Reichweite von Baby und Kleinkindern bis drei Jahren. test.de fragt nach und wird so schnell wie möglich eine aktualisierte Fassung dieser Meldung mit einem Update liefern.

Pampers-Hersteller: Procter & Gamble

Mehr Infos für Eltern: [Cleanskids.de](http://Cleanskids.de)

### **[Update 04.06.2010]**

Ernstings Family teilt mit: Obwohl die Giraffe als Bestandteil von Spieldecken für 20 Euro alle firmeninternen Qualitätsprüfungen bestand und die Füßchen auch bei einer Nachprüfung hielten, werde das Unternehmen die Giraffen von allen noch vorrätigen Spieldecken vorsichtshalber entfernen und den Preis für die Spieldecke um zwei Euro senken. Die Kunden, die die Decke bereits gekauft haben, können die Giraffe zurückbringen und erhalten zwei Euro Gutschrift. Fragen dazu beantwortet der Ernstings Kundenservice unter 0 180 5/83 30 33 montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr (14 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz).

Zur Meldung der Stiftung Warentest: <http://www.test.de/themen/kinder-familie/meldung/Rueckruf-fuer-Pluesch-Mobile-von-Pampers-Gefahr-durch-Kleinteile--4103295-4103297/>

[nach oben](#)

**CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 8.07.2010**

**CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:**

[http://www.ce-richtlinien.eu/newsletter\\_abo.php?email=!\\*EMAIL\\*!](http://www.ce-richtlinien.eu/newsletter_abo.php?email=!*EMAIL*!)

**Bei Fragen an die Redaktion:** [info@ce-richtlinien.eu](mailto:info@ce-richtlinien.eu).

**Bei technischen Problemen:** [technik@ce-richtlinien.eu](mailto:technik@ce-richtlinien.eu).

**Anzeigenverkauf:** [anzeigen@ce-richtlinien.eu](mailto:anzeigen@ce-richtlinien.eu)

**Homepage:**

<http://www.ce-richtlinien.eu>

**Herausgeber**

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH  
Schulweg 15  
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer  
Amtsgericht Fritzlar HRB 11515  
UStID: DE251926877